GEBÜHRENORDNUNG

der Stadt Bad Sulza zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2021 (BGBl. 1 S. 850), des § 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes vom 13. Februar 2007 (GVBl S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,778) und des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in seiner Sitzung am 27.05.2021 nachstehende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Sulza werden, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl an Verkehrsteilnehmern zu gewährleistet, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.
- (3) In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende öffentliche Straßen, Wege und Plätze einbezogen:
 - Untere Marktstraße, Obere Marktstraße, Markt, Ludwig-Wiegand-Straße –
- (4) Bei Veranstaltungen können vorrübergehend gebührenpflichtige Parkplätze eingerichtet werden.
- (5) Die Höchstparkdauer für die jeweiligen Parkplätze bzw. –flächen ist an den Parkscheinautoamten ablesbar.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Soweit nicht anders geregelt, hat die Zahlung der Gebühr im Voraus am Automaten zu erfolgen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche gebührenpflichtig parkt.

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

a) bis zu einer Parkzeit von 15 Minuten = gebührenfrei

b) für eine Parkzeit von 30 Minuten = 0,50 €

c) für eine Parkzeit von 1 Stunde = 1,00 € d) für eine Parkzeit von 2 Stunden = 2,00 €

(2) Bei der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Veranstaltungen nach § 1 Absatz 4 wird die Gebühr

auf 1,00 € je Fahrzeug und Tag der Veranstaltung,

auf 2,00 € je Fahrzeug und Veranstaltung für Fahrzeuge, die zum Transport von mehr als 9 Personen geeignet sind,

festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 30.10.2001 außer Kraft.

Bad Sulza, 10.06.2021

rgermeister Dirk Schütze 99518 Bad Sulza Bürgermeistero Fax: 036461 241-12

stadtverwaltung@bad-sulza.de

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Gemeinderatsbeschlussnummer:

Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde:

Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt

200 - XVI/2021

NGEN

Dienstsiegel -

08.06.2021

Ausgabetag: 25.06.2021

Jahrgang: 29

Nummer: 6